

2014

Ausgegeben zu Bonn am 2. Juli 2014

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 2014	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten <small>GESTA: XD001</small>	426
15. 4. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	429
21. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz in Bergwerken	431
22. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	432
22. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	432
22. 5. 2014	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region	433
22. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag . . .	433
22. 5. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008 – 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet	434
22. 5. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mazedonischen Abkommens über Gräber von Kriegsoffizieren und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	435
26. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe	435
26. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	436
26. 5. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	436
28. 5. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Recht der nichtschiffartigen Nutzung internationaler Wasserläufe	437
28. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	438
3. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	439
3. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	439
4. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III)	440

Gesetz
zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013
über ein Aktionsprogramm in den Bereichen
Austausch, Unterstützung und Ausbildung
zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung
(Programm „Pericles 2020“)
auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

Vom 27. Juni 2014

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 29. November 2013 für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zustimmen. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. Juni 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Rates

vom

**zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2012*
über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung
zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung
(Programm „Pericles 2020“)
auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹*, mit der das Programm „Pericles 2020“ eingerichtet und das durch den Beschluss 2011/923/EG des Rates² eingerichtete Pericles-Programm ersetzt wird, ist vorgesehen, dass diese gemäß den Verträgen in den Mitgliedstaaten gilt. Artikel 139 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro nach Artikel 133 keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten finden, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

(2) Der Austausch von Informationen und von Personal im Rahmen des Programms „Pericles 2020“ sowie die in diesem

Rahmen durchgeführten Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollten jedoch in der gesamten Union einheitlich sein; daher sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass in den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, der Schutz des Euro in gleichem Maße gewährleistet ist.

(3) Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2012* sollte daher auf die Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates¹ sind, ausgedehnt werden („nicht teilnehmende Mitgliedstaaten“).

(4) Es empfiehlt sich, für einen unterbrechungsfreien reibungslosen Übergang zwischen dem Pericles-Programm und dem Programm „Pericles 2020“ zu sorgen; es empfiehlt sich ferner, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates²* anzupassen. Daher sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten –

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

(1) Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2012* wird auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 974/98 sind.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten nach Absatz 1 gelten als förderfähige Einrichtungen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. .../2012*.

* ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2011/0449 (COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

¹ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L ... vom ..., S. ...).

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung einfügen und die Amtsblattfundstelle der in Dokument 2011/0449 (COD) enthaltenen Verordnung vervollständigen.

² Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

* ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2011/0449 enthaltenen Verordnung einfügen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. ... des Rates vom ... zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 – 2020 (ABl. L ...).

** ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung einfügen und die Amtsblattfundstelle der in Dokument ST 11791/13 enthaltenen Verordnung vervollständigen.

* ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2011/0449 (COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 15. April 2014

I.

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243, 1244) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina	am 19. Mai 2009
Kasachstan	am 30. Juni 2012
Korea, Republik	am 18. März 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Zypern	am 17. Juni 2009

in Kraft getreten.

II.

Die Republik Korea hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Dezember 2008 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 5(3) of the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations, the Republic of Korea will not apply the criterion of publication.

In accordance with Article 6(2) of the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations, the Republic of Korea will protect broadcasts only if the headquarters of the broadcasting organization are situated in another Contracting State and the broadcast was transmitted from a transmitter situated in the same Contracting State.

In accordance with Article 16(1)(a)(ii) of the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations, the Republic of Korea will apply the provisions of Article 12 only in respect of the uses of phonograms published for commercial purposes for broadcasting or transmission by wire. Transmission by wire does not include transmission over the Internet.

In accordance with Article 16(1)(a)(iii) of the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations, the

„Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen wird die Republik Korea das Merkmal der Veröffentlichung nicht anwenden.

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen wird die Republik Korea Sendungen nur Schutz gewähren, wenn der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragsschließenden Staat liegt und die Sendung von einem im Gebiet desselben vertragsschließenden Staates gelegenen Sender ausgestrahlt worden ist.

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen wird die Republik Korea Artikel 12 nur für zu Handelszwecken für die Funksendung oder die Ausstrahlung mittels Kabel veröffentlichte Tonträger anwenden. Die Ausstrahlung mittels Kabel schließt nicht die Ausstrahlung über das Internet ein.

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und

Republic of Korea will not apply the provisions of Article 12 in respect of phonograms the producer of which is not a national of a Contracting State.

In accordance with Article 16(1)(a)(iv) of the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations, as regards phonograms the producer of which is a national of another Contracting State, the Republic of Korea will limit the protection provided for by Article 12 to the extent to which, and to the term for which, that other Contracting State grants protection to the phonograms first fixed by a national of the Republic of Korea.

In accordance with Article 16(1)(b) of the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations, the Republic of Korea will not, as regards Article 13, apply item (d) of that Article."

der Sendeunternehmen wird die Republik Korea Artikel 12 nicht für Tonträger anwenden, deren Hersteller nicht Angehöriger eines vertragschließenden Staates ist.

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen wird die Republik Korea für die Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, den Umfang und die Dauer des in Artikel 12 vorgesehenen Schutzes auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränken, den dieser vertragschließende Staat den Tonträgern gewährt, die erstmals von einem Staatsangehörigen der Republik Korea festgelegt worden sind.

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen wird die Republik Korea hinsichtlich des Artikels 13 den Buchstaben d dieses Artikels nicht anwenden."

III.

Costa Rica hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. August 2009 nachstehende Erklärung notifiziert, die nach Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens am 13. Februar 2010 wirksam geworden ist:

(Übersetzung)

"In accordance with article 16, paragraph 1 (a) (ii) of the Convention, Costa Rica will not apply the provisions of Article 12 to free, traditional, non-interactive over-the-air broadcasting, or to non-commercial public broadcasts and communications, as provided for by Costa Rican legislation."

„In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Abkommens wird Costa Rica, wie in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, Artikel 12 nicht auf gebührenfreie, traditionelle, nicht-interaktive drahtlose Sendungen und nicht auf für die Öffentlichkeit bestimmte nichtkommerzielle Sendungen und Mitteilungen anwenden.“

Estland hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28. Januar 2000 abgegebene und am 9. April 2003 zurückgenommene Erklärung zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i (vgl. die Bekanntmachung vom 11. August 2008, BGBl. II S. 954) durch folgende neue Erklärung ersetzt:

(Übersetzung)

"... and declares that the Republic of Estonia applies instead Article 16, paragraph 1 (a) (iv) of the Convention pursuant to which, as regards Article 12 of the Convention in connection with phonograms the producer of which is a national of another Contracting State, the Republic of Estonia will limit the protection provided for by Article 12 to the extent to which, and to the term for which, that Contracting State grants protection to phonograms first fixed by a national of the Republic of Estonia; however, the fact that the Contracting State of which the producer is a national does not grant the protection to the same beneficiary or beneficiaries as the Republic of Estonia shall not be considered as a difference in the extent of the protection".

„... und erklärt, dass die Republik Estland stattdessen Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Abkommens anwendet, dem zufolge die Republik Estland hinsichtlich des Artikels 12 des Abkommens für die Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, den Umfang und die Dauer des in Artikel 12 vorgesehenen Schutzes beschränken wird, den dieser vertragschließende Staat den Tonträgern gewährt, die erstmals von einem Angehörigen der Republik Estland festgelegt worden sind; wenn jedoch der vertragschließende Staat, dem der Hersteller angehört, den Schutz nicht dem oder den gleichen Begünstigten gewährt wie die Republik Estland, so gilt dies nicht als Unterschied im Umfang des Schutzes.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 2008 (BGBl. II S. 954).

Berlin, den 15. April 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz in Bergwerken**

Vom 21. Mai 2014

Das Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken (BGBl. 1998 II S. 795, 796) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Belgien am 2. Oktober 2013

Ukraine am 15. Juni 2012

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Marokko am 4. Juni 2014

Russische Föderation am 19. Juli 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. August 2010 (BGBl. II S. 1049).

Berlin, den 21. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 22. Mai 2014

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057, 1058) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Marokko am 16. Mai 2014
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Tadschikistan am 23. Januar 2015
Tunesien am 11. Februar 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2013 (BGBl. II S. 1354).

Berlin, den 22. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau**

Vom 22. Mai 2014

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254, 1255) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Serbien am 15. März 2014
Togo am 30. März 2013
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 22. Juli 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (BGBl. II S. 313).

Berlin, den 22. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich
in der europäischen Region**

Vom 22. Mai 2014

Die Russische Föderation hat gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712, 713) eine Erklärung* nach Artikel IX.2 Absatz 1 abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2007, BGBl. II S. 1711).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2013 (BGBl. II S. 983).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 22. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

Vom 22. Mai 2014

Das Umweltschutzprotokoll vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (BGBl. 1994 II S. 2478, 2479; 1997 II S. 708) mit seinen Anlagen ist nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für

Pakistan am 31. März 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1245).

Berlin, den 22. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internen Abkommens
zwischen den im Rat vereinigten Vertretern
der Regierungen der Mitgliedstaaten
über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen
für den Zeitraum 2008 – 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe
im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens
und über die Bereitstellung von Finanzhilfe
für die überseeischen Länder und Gebiete,
auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet**

Vom 22. Mai 2014

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juli 2007 zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen) (BGBl. 2007 II S. 995) wird bekannt gemacht, dass das in Brüssel am 27. Juni 2006 unterzeichnete Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008 – 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (BGBl. 2007 II S. 995, 1019), nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 2008
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 23. November 2007 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

II.

Das Interne Abkommen ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 ferner am 1. Mai 2008 für

Belgien	Niederlande
Bulgarien	Österreich
Dänemark	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Schweden
Griechenland	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
Malta	Zypern

in Kraft getreten.

Berlin, den 22. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über Gräber von Kriegsoffizieren
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 22. Mai 2014

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Mai 2013 zu dem Abkommen vom 1. November 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Gräber von Kriegsoffizieren (BGBl. 2013 II S. 410, 411) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 21. April 2014

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Mai 2013 bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 am 21. April 2014 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 13
zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 26. Mai 2014

Das Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 2004 II S. 982, 983) wird nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Polen

am 1. September 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 2009 (BGBl. II S. 497).

Berlin, den 26. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 26. Mai 2014

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Andorra am 10. April 2014
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Angola am 18. Juni 2014
Burundi am 21. Juni 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2013 (BGBl. II S. 1638).

Berlin, den 26. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 26. Mai 2014

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Elften Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens vom 26. März 2014 (BGBl. 2014 II S. 282) wird bekannt gemacht, dass die mit Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 13. Februar 2013 übermittelten Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566; 2013 II S. 298, 300), nach Artikel 18 Absatz 6 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 13. November 2014

in Kraft treten werden.

Berlin, den 26. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über das Recht
der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe**

Vom 28. Mai 2014

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. August 2006 zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1997 über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (BGBl. 2006 II S. 742, 743) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 36 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland	am 17. August 2014
----------------------------	--------------------

in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 15. Januar 2007 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird darüber hinaus nach seinem Artikel 36 Absatz 1 für

Benin	am 17. August 2014
Burkina Faso	am 17. August 2014
Côte d'Ivoire	am 17. August 2014
Dänemark*	am 17. August 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zur Nichtanwendbarkeit des Übereinkommens auf Grönland und die Färöer	
Finnland	am 17. August 2014
Frankreich	am 17. August 2014
Griechenland	am 17. August 2014
Guinea-Bissau	am 17. August 2014
Irak	am 17. August 2014
Irland	am 17. August 2014
Italien	am 17. August 2014
Jordanien	am 17. August 2014
Katar	am 17. August 2014
Libanon	am 17. August 2014
Libyen	am 17. August 2014
Luxemburg	am 17. August 2014
Marokko	am 17. August 2014
Montenegro*	am 17. August 2014
nach Maßgabe einer Erklärung	
Namibia	am 17. August 2014
Niederlande*	am 17. August 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 33 Absatz 10	
Niger	am 17. August 2014
Nigeria	am 17. August 2014
Norwegen	am 17. August 2014
Portugal	am 17. August 2014
Schweden	am 17. August 2014
Spanien	am 17. August 2014
Südafrika	am 17. August 2014

Syrien*, Arabische Republik nach Maßgabe eines Vorbehalts	am 17. August 2014
Tschad	am 17. August 2014
Tunesien	am 17. August 2014
Ungarn* nach Maßgabe einer Erklärung	am 17. August 2014
Usbekistan	am 17. August 2014
Vereinigtes Königreich	am 17. August 2014
Vietnam* nach Maßgabe eines Vorbehalts	am 17. August 2014

in Kraft treten.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 28. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 28. Mai 2014

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Albanien	am 14. Juli 2014
----------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. August 2013 (BGBl. II S. 1275).

Berlin, den 28. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 3. Juni 2014

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 4 für Litauen am 1. September 2014 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. II S. 374).

Berlin, den 3. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 3. Juni 2014

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953, 954) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Uruguay am 8. Juli 2014 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2012 (BGBl. II S. 568).

Berlin, den 3. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen
über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens
(Protokoll III)**

Vom 4. Juni 2014

Das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (BGBl. 2009 II S. 222, 223) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Portugal am 22. Oktober 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2013 (BGBl. 2014 II S. 100).

Berlin, den 4. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney